

435.12.

64501

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich,  
im Auftrage der Handelsabteilung des Eidgenössischen  
Volkswirtschaftsdepartements dem Bundesministerium für  
Finanzen was folgt zur Kenntnis zu bringen.

Die Botschaft und die zuständigen schweizerischen Behörden sind darüber unterrichtet, dass neben der Erhöhung der ordentlichen österreichischen Umsatzsteuer um einheitlich 0,25 % aus fiskalischen Gründen auch eine generelle Erhöhung der Importausgleichsteuer, voraussichtlich um 4 - 5 %, beabsichtigt ist. Die schweizerischen Wirtschaftskreise befürchten, dass dadurch in zahlreichen Fällen die vom Abbau der österreichischen Einfuhrzölle erwarteten Vorteile rückgängig gemacht werden und ein unzulässiges Schutzelement zugunsten einzelner österreichischer Industrien anstelle der früheren Zölle eingeführt wird.

In der dem Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie am 16. Mai d.J. übergebenen Note hat die Botschaft im Auftrag der schweizerischen Behörden dargelegt, dass schon der geltende Importausgleichsteuersatz von 8,25 % für bestimmte Produkte als übersetzt anzusehen ist. Schweizerischerseits ist schon damals der Standpunkt vertreten worden, dass bei der autonomen Festsetzung des Importausgleichsteuersatzes auf jegliche Schutzpolitik zugunsten der Hersteller gleichartiger Erzeugnisse verzichtet werden sollte.

Einer Erhöhung der Importausgleichsteuer im gleichen Ausmass, wie sie für die inländische Umsatzsteuer vorgesehen ist, stünde nach schweizerischer Auffassung das

An das Bundesministerium für Finanzen,

W i e n.





- 2 -

im EFTA-Uebereinkommen und im GATT verankerte Prinzip der steuerlichen Gleichbehandlung mit Inlandwaren nicht entgegen. Oesterreichischerseits wird jedoch möglicherweise davon ausgegangen, dass bei gewissen Waren die Importausgleichsteuer nicht der kumulativen umsatzsteuerlichen Vorbelastung auf analogen Inlandsprodukten entspricht - insbesondere weil bei der Berechnung dieser Vorbelastung der ordentlichen Umsatzsteuer von 5,25 % auf der letzten Handelsstufe nicht voll Rechnung getragen oder m.a.W. die Importausgleichsteuer nicht voll ausgeschöpft worden ist. Auf Grund dieser Ueberlegung läge es nahe, eine Erhöhung der Ausgleichsteuer auf selektiver Basis vorzunehmen. Die vorgesehene generelle Lösung führt nämlich zwangsläufig dazu, dass in allen Fällen, wo schon bis anhin die Ausgleichsteuer voll ausgeschöpft worden ist oder unter Umständen schon zu hoch war, sich eine nach dem EFTA-Uebereinkommen und dem GATT unzulässige fiskalische Belastung der betreffenden ausländischen Ware ergibt. Die Tatsache, dass die vorgesehene generelle Massnahme nach der Beendigung des Zollabbaus innerhalb der EFTA dem österreichischen Parlament zum Beschluss vorgelegt wird, könnte zudem den Eindruck erwecken, es sei beabsichtigt, einzelnen österreichischen Industrien wiederum einen Einfuhrschutz einzuräumen, wie er nach gewissen Pressemitteilungen von diesen wiederholt verlangt worden ist.

Die allfällige Bereitschaft der österreichischen Behörden, auf Vorstellungen der EFTA-Partner hin, die zu hohen Ausgleichsteuersätze auf einzelnen Positionen zu reduzieren, würde keine befriedigende Lösung darstellen, da erfahrungsgemäss die Durchführung derartiger Prüfungsverfahren zeitraubend und umständlich ist und nicht verhindert, dass in der Zwischenzeit ein wirtschaftlicher Schaden eintritt.



- 3 -

Auf Grund dieser Sachlage ersuchen die schweizerischen Behörden die zuständigen österreichischen Regierungsstellen darum, dass anstelle einer generellen Erhöhung der Ausgleichsteuer ein selektives Vorgehen zur Anwendung gelangt. Auf alle Fälle wird es schweizerischerseits als unerlässlich erachtet, dass die österreichischen Behörden im Anschluss an die seinerzeitige Ueberprüfung der EFTA-Konformität der österreichischen Importausgleichsteuern durch das EFTA-Zollkomitee in Genf die vorgesehenen neuen Massnahmen vorgängig ihres Inkrafttretens den zuständigen EFTA-Organen gegenüber in allen Einzelheiten erläutern und rechtfertigen.

Es würde schweizerischerseits ausserordentlich bedauert, wenn kurz vor der Umstellung des österreichischen Umsatzsteuergesetzes auf die Mehrwertsteuer durch eine generelle Erhöhung der Importausgleichsteuer der intensive und erfreuliche Handelsaustausch zwischen den beiden Ländern schwer belastet würde.

Die schweizerischen Behörden sind überzeugt, dass auch die österreichischen Regierungskreise es als im beiderseitigen handelspolitischen Interesse liegend erachten, dass den erwähnten Bedenken und Einwendungen bei der Beschlussfassung über eine allfällige Erhöhung der österreichischen Importausgleichsteuer Rechnung getragen und ein *fait accompli* vermieden wird.

Die Schweizerische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlass, um das Bundesministerium für Finanzen ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, den 20. Oktober 1967.

sig. Escher

*übergeben Beh. Wien 20. 10. 67*